

Im schiedsgerichtlichen Verfahren  
aaa

**- Antragssteller -**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt

Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

gegen

Piratenpartei Deutschland  
vertreten durch den Bundesvorstand  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin  
[vorstand@piratenpartei.de](mailto:vorstand@piratenpartei.de)

**- Antragsgegnerin -**

**E-Mail:** schiedsgericht@  
piratenpartei-hessen.de

vertreten durch

**Richter:**

bbb

Lothar Krauß  
Vorsitzender Richter

Bezüglich der sofortigen Beschwerde des Antragstellers zum Beschluss LSG-HE 2023-04-28-2 vom 04.05.2023 des Landesschiedsgerichtes Hessen in Verbindung mit dem Antrag auf Ablehnung des Richters Lothar Krauß wegen der Besorgnis der Befangenheit hat das Landesschiedsgericht Hessen in der Notbesetzung nach § 4 (4) Satz 2 SGO am 03.06.2023 im Umlauf beschlossen:

Alexander Brandt  
Richter

Flora Gessner  
Richterin

Das Landesschiedsgericht Hessen sieht keine Befangenheit des Richters Lothar Krauß im Verfahren LSG-HE 2023-04-28-2. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird daher vom Landesschiedsgericht Hessen als unbegründet angesehen und dem Bundesschiedsgericht als Beschwerdegericht nach § 13a (3) und § 13a (4) SGO vorgelegt.

### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller hatte am 21.05.2023 beim Landesschiedsgericht Hessen eine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 04.05.2023 des Landesschiedsgerichtes Hessen zum Verfahren LSG-HE 2023-04-28-2 eingelegt. Als Begründung führte er die Ablehnung des Richters Lothar Krauß wegen Besorgnis der Befangenheit aus folgenden Gründen an:

1. Durch seine Beauftragung im Beitragskonto als Teil der Bundesbuchhaltung wäre Lothar Krauß befangen
2. Durch die Beratung des Bundesschatzmeisters in Fragen rund um den Rechenschaftsbericht wäre Lothar Krauß befangen
3. Durch sein ehemaliges Amt im Bundesvorstand wäre Lothar Krauß befangen, da die Causa P-Shop auch in die Amtszeit des Antragstellers gefallen ist.

Am 23.05.2023 hat Richter Lothar Krauß die dienstliche Stellungnahme nach § 5 (3) Satz 2 und 3 an das Gericht und die Verfahrensbeteiligten übermittelt. Die Frist für eine abschließende Stellungnahme der Verfahrensbeiteiligten war der 30.05.2023.

Am 25.05.2023 hatte die Antragsgegnerin ihre abschließende Stellungnahme an das Landesschiedsgericht Hessen übersendet.

Bis zum Datum dieser Entscheidung hatte der Antragsteller keine abschließende Stellungnahme an das Landesschiedsgericht Hessen übersendet.

**Begründung:**

Weder die in 1. genannte Beauftragung, die in 2. aufgeführte Beratung noch die in 3. beschriebene P-Shop Causa sind dazu geeignet eine Befangenheit bei der Beurteilung einer Verfahrensverzögerungsbeschwerde zu begründen. Bei diesem Verfahren geht es um eine solche und darum ist der Antrag auf Befangenheit abzulehnen.

**Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Vorlage der sofortigen Beschwerde beim Beschwerdegericht sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Für das Landesschiedsgericht Hessen, Frankfurt, den 09.06.2023

Flora Gessner – Berichterstatterin  
Alexander Brandt

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht

Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

**E-Mail:** schiedsgericht@  
piratenpartei-hessen.de

**Richter:**

Lothar Krauß  
Vorsitzender Richter

Alexander Brandt  
Richter

Flora Gessner  
Richterin